

# **Richtlinien über die Energie-Fördermassnahmen der Gemeinde Rorschacherberg**

Vom Gemeinderat beschlossen am  
In Kraft ab

10. Januar 2023  
5. April 2023

Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerversammlungen zum Kredit über Energiefördermassnahmen folgende

## **Richtlinien über die Energie-Fördermassnahmen der Gemeinde Rorschacherberg<sup>1</sup>**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Allgemeines**

##### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, den Zugang zur Elektromobilität zu erleichtern. Dazu sollen folgende Massnahmen gefördert werden:

- a) Lademöglichkeiten für Elektroautos in Einstellplätzen von Tiefgaragen und/oder Garagenboxen (vierseitig geschlossen)
- b) Elektroroller (nicht Elektro-Trotтинетts)
- c) E-Cargo-Bikes (Elektro-Lastenvelos)

<sup>2</sup> Die Verbreitung von Elektroautos wird durch die Anzahl der Lademöglichkeiten in Wohnüberbauungen beschränkt. Die Förderung von Lademöglichkeiten soll dazu beitragen, die Zugänge für Lademöglichkeiten zu vereinfachen und dadurch die Zahl der Elektroautos zu erhöhen.

<sup>3</sup> Der CO<sub>2</sub>-Ausstoss aus Gebäudeheizungen soll reduziert und erneuerbare Energien gefördert werden. Die Förderung erfolgt durch Beiträge an den Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Holzheizungen.

<sup>4</sup> Mit der Förderung von Solarstrombatterien soll das kommunale Stromnetz von Schwankungen wegen der Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen entlastet werden.

---

<sup>1</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

## **Art. 2 Budget**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beantragt der Bürgerschaft jährlich einen Kredit<sup>2</sup> für Energiefördermassnahmen im Sinn dieser Richtlinien.

## **2. Beitragsbeschränkung**

### **Art. 3 Beitragsbeschränkung**

<sup>1</sup> Vorbehältlich der Genehmigung dieses Kredits durch die Bürgerversammlung können bis zum Ende eines Jahres nur Beiträge bis zur maximalen Höhe des bewilligten Kredits ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Ist der jährliche Förderbeitrag im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeschöpft, so wird ein eingereichtes Gesuch für das betreffende Jahr abgelehnt.

### **Art. 4 Andere Förderbeiträge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet die Beiträge unabhängig von anderen bzw. zusätzlichen Fördermassnahmen anderer Organisationen oder des Kantons aus.

### **Art. 5 Gesuche**

<sup>1</sup> Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

### **Art. 6 Beitragszusicherung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung prüft das Gesuch und sichert bei einem positiven Prüfungsergebnis einen Beitrag zu.

### **Art. 7 Verletzung von Bedingungen und Auflagen**

<sup>1</sup> Werden an Beitragszusicherungen geknüpfte Bedingungen und Auflagen verletzt, kann ein bereits ausbezahlter Betrag zurückgefordert werden.

<sup>2</sup> Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.

---

<sup>2</sup> Für das Jahr 2022 beträgt der beantragte Kredit Fr. ●●● (der beantragte Kredit wird im Rahmen der gemeinderätlichen Budeberatung festgelegt).

## **Art. 8 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Die Rechtsmittel und Zuständigkeiten richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3</sup>.

## **II. Installation von Lademöglichkeiten in Tiefgaragen und/oder Garagenboxen**

### **1. Voraussetzungen**

#### **Art. 9 Mindestanzahl von Einstellplätzen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet Beiträge an Lademöglichkeiten für Elektroautos im Gebiet der Gemeinde Rorschacherberg aus, wenn die Tiefgarage und/oder Garagenboxen (vierseitig geschlossen) eines Mehrfamilienhauses oder mehrerer Mehrfamilienhäuser mindestens acht Einstellplätze umfassen und davon mindestens *zwei* Einstellplätze mit neuen Lademöglichkeiten mit Steckdosen mit einer minimalen Leistung von 16 Ampere ausgerüstet werden.

#### **Art. 10 Energieverbrauch**

<sup>1</sup> Die durch die Lademöglichkeit verbrauchte Energie muss dem Nutzer der Lademöglichkeit belastet werden.

#### **Art. 11 Anschlussgesuch**

<sup>1</sup> Für die Installationen von Lademöglichkeiten muss vor Baubeginn ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige an die Elektrizitätsversorgung Rorschacherberg eingereicht werden. Aufgrund der Beurteilung der Elektrizitätsversorgung muss möglicherweise das Netz der Elektrizitätsversorgung verstärkt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

---

<sup>3</sup> sGS 951.1; abgekürzt VRP

## **2. Gesuch**

### **Art. 12 Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup> Das Gesuch kann frühestens zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn der Installationen für die Lademöglichkeiten geplant wird, bis vor dem Beginn der Installationsarbeiten eingereicht werden.

<sup>2</sup> Dem Gesuch ist ein detailliertes Projekt zusammen mit einem Kostenvoranschlag eines konzessionierten Elektronternehmens beizulegen.

<sup>3</sup> Das Projekt umfasst

- a) die Anzahl geplanter Lademöglichkeiten,
- b) ein Lastmanagement, um kurzfristige Leistungsspitzen im Netz zu vermeiden,
- c) die geplante Art der Energieverrechnung an den Mieter oder Eigentümer<sup>4</sup>.

### **Art. 13 Beitragszusicherung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung sichert die Beiträge vorbehältlich der elektrotechnischen Installationsbewilligung zu.

<sup>2</sup> Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.

<sup>3</sup> Auf begründeten und vor Fristablauf schriftlich eingereichten Antrag kann die Gemeindeverwaltung eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, ist vor Fristablauf die Gemeindeverwaltung zu informieren.

### **Art. 14 Beitragsauszahlung**

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller hat der Gemeindeverwaltung innerhalb von drei Monaten nach der Vollendung der Installationen mitzuteilen, dass die Installationen fertig sind. Die Gemeindeverwaltung kontrolliert anschliessend die Anzahl der installierten Lademöglichkeiten. Die Kontrolle kann auch im Rahmen der Bauabnahme erfolgen.

---

<sup>4</sup> vgl. Art. 10

<sup>2</sup> Entspricht die Anzahl Lademöglichkeiten der Beitragszusicherung, wird der zugesicherte Beitrag ausbezahlt.

<sup>3</sup> Ergibt die Kontrolle, dass weniger Lademöglichkeiten installiert wurden als vorausgesetzt werden<sup>5</sup>, wird kein Beitrag ausbezahlt.

<sup>4</sup> Ergibt die Kontrolle, dass weniger Lademöglichkeiten installiert wurden als im Beitragsgesuch angegeben und werden die Voraussetzungen<sup>6</sup> trotzdem erfüllt, richtet sich der ausbezahlte Beitrag nach der Anzahl der installierten Lademöglichkeiten.

### **3. Beiträge**

#### **Art. 15 Einstellplätze**

<sup>1</sup> Die Installation von Lademöglichkeiten für Elektroautos in Tiefgaragen und/oder Garagenboxen (vierseitig geschlossen) werden mit einem Betrag von Fr. 500.— pro Einstellplatz unterstützt.

#### **Art. 16 Lastmanagement-Geräte**

<sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt die Hälfte der Kosten für das Lastmanagement-Gerät, maximal Fr. 2000.—.

## **III. Elektrofahrzeuge**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 17 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Der Eigentümer des Fahrzeugs muss in der Gemeinde Rorschacherberg Wohnsitz haben und das Neufahrzeug mindestens zwölf Monate im eigenen Eigentum behalten. Pro Haushalt und pro drei Jahre werden maximal zwei Fahrzeuge unterstützt. Die Eigentumsdauer kann stichprobenweise durch die Gemeinde kontrolliert werden.

---

<sup>5</sup> vgl. Art. 9

<sup>6</sup> vgl. Art. 9

### **Art. 18 Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup> Das Gesuch kann frühestens zu Beginn des Kalenderjahres, in welchem das Fahrzeug gekauft werden soll, bis spätestens 30 Tage nach der vollständigen Bezahlung des Fahrzeuges eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die bezahlte Fahrzeugrechnung sowie eine Kopie des Fahrzeugausweises müssen dem Gesuch beigelegt werden.

### **Art. 19 Beitragszusicherung**

<sup>1</sup> Das Elektrofahrzeug muss spätestens sechs Monate nach der Beitragszusicherung gekauft sein. Ansonsten verfällt die Beitragszusicherung.

### **Art. 20 Beitragsauszahlung**

<sup>1</sup> Der späteste Auszahlungstermin für zugesicherte Beiträge ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Beitrag zugesichert wurde.

## **2. Beiträge**

### **Art. 21 Beiträge an Elektroroller**

<sup>1</sup> Der Kauf von Elektrorollern (nicht Elektro-Trottinets) wird mit einem Beitrag von 10 Prozent des Kaufpreises, maximal Fr. 500.—, unterstützt.

### **Art. 22 Beiträge an E-Cargo-Bikes**

<sup>1</sup> Der Kauf von E-Cargo-Bikes (Elektro-Lastenvelos) wird mit einem Beitrag von 20 Prozent des Kaufpreises, maximal Fr. 1000.—, unterstützt.

## **IV. Holzheizungen**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 23 Baubewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Für das Erstellen von Holzheizungen ist eine Baubewilligung nötig. Die Beitragszusicherung für Förderungsbeiträge erfolgt unabhängig von einem Baubewilligungs- oder

Meldeverfahren. Sinnvollerweise wird das Bewilligungsverfahren vor Umsetzung der Massnahme durchgeführt. Informationen erteilt die Bauverwaltung Rorschacherberg. Fragen bezüglich der Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere der Luftreinhalteverordnung, beantwortet das Amt für Umwelt und Energie des Kantons St.Gallen, Abteilung Industrie und Gewerbe.

## **2. Voraussetzungen**

### **Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz<sup>7</sup> festgelegt. Die Auslegung erfolgt nach dem jeweils aktuellen «harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM). Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Förderbeiträge werden nur für fabrikneue Anlagen ausgerichtet.
2. Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderbeitrag gewährt.
3. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Dokumenten (inkl. Abrechnungsunterlagen) sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.
4. Beitragsberechtigt ist der Ersatz von Hauptheizungssystemen welche mindestens fünf Jahre alt sind (ab Datum Inbetriebnahme).
5. Beitragsberechtigt ist nur der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen in bestehenden Bauten durch Holzheizungen.
6. Die bestehende Wärmeerzeugung muss den Wärmebedarf (Raumheizung und Brauchwasser) zu mindestens 85 Prozent decken.

### **Art. 25 Besondere Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Holzfeuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz tragen<sup>8</sup> oder es muss die Bestätigung der Bewertungsstelle Verband Hafner- und Plattengeschäfte (VHP) vorliegen.

<sup>2</sup> Stückholzfeuerungen müssen entsprechend den Weisungen der Nutzungserklärung (fachgerechter Betrieb der Feuerung) betrieben werden.

<sup>3</sup> Bei Stückholzfeuerungen (Stückholzkessel, Kachelofen/Speicherofen) muss ein Partikelabscheider installiert werden.

---

<sup>7</sup> sGS 741.12

<sup>8</sup> [www.holzenergie.ch](http://www.holzenergie.ch) → Über Holzenergie → Qualitätssicherung → Qualitätssiegel

<sup>4</sup> Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Heizung angebunden werden, falls es nicht mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler usw.) ganz oder teilweise aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral erwärmt wird.

<sup>5</sup> Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW sind von dieser Fördermassnahme ausgeschlossen. Dazu existiert eine kantonale Fördermassnahme.

### **3. Gesuch**

#### **Art. 26 Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup> Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Unterschriftenformular
- b) Unterschriftenformular
- c) Situationsplan
- d) Offerte
- e) Prinzipschema Hydraulik
- f) Grundrisspläne bei Erstellung einer neuen hydraulischen Wärmeverteilung

#### **Art. 27 Beitragszusicherung**

<sup>1</sup> Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.

<sup>2</sup> Auf begründeten und vor Fristablauf schriftlich eingereichten Antrag kann die Gemeindeverwaltung eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, ist vor Fristablauf die Gemeindeverwaltung zu informieren.

#### **Art. 28 Beitragsauszahlung**

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller hat der Gemeindeverwaltung innerhalb von drei Monaten nach der Vollendung der Installationen mitzuteilen, dass die Installationen fertig sind. Die Gemeindeverwaltung kontrolliert anschliessend die Installation. Die Kontrolle kann auch im Rahmen der Bauabnahme erfolgen.

<sup>2</sup> Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird der Förderbeitrag ausbezahlt.

## **4. Beitrag**

### **Art. 29 Beitrag**

<sup>1</sup> Der einmalige Beitrag an eine Holzfeuerung als Ersatz einer Öl-, Gas- oder Elektrowi-  
derstandheizung beträgt

- a) bei einer thermischen Leistung bis 40 kW: Fr. 3 000.—.
- b) bei einer thermischen Leistung grösser als 40 kW: Fr. 3 000.— + Fr. 75.— für je-  
des weitere kW.

<sup>2</sup> Der maximale Förderungsbeitrag beträgt Fr. 15 000.— pro Anlage.

## **V. Solarstrombatterien**

### **Art. 30 Solarstrombatterien**

<sup>1</sup> Die Erstinstallation einer Solarstrombatterie zur Speicherung des selbst erzeugten  
Solarstroms wird pauschal mit Fr. 2 000.— unterstützt. Die Solarstrombatterie muss  
mindestens 5 kWh Speicherkapazität aufweisen. Die Förderung ist auf maximal eine  
Anlage pro Wohneinheit beschränkt. Bei Industrie- und Gewerbe beschränkt sich die  
Förderung auf ein Batteriespeicher pro Unternehmen. Es werden maximal 30 Prozent  
der Investitionskosten ausbezahlt.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **Art. 31 Aufhebung bisheriger Richtlinien**

<sup>1</sup> Die Richtlinien vom 17. März 2020 werden aufgehoben.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten nach der Genehmigung des Budgets 2022 durch die Bürger-  
versammlung vom 6. April 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 10. Januar 2023

**Gemeinderat Rorschacherberg**

Patrick Trochsler  
Gemeindepräsident

Noemi Graf  
Gemeinderatsschreiberin